

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER Bergbahnen Gräsch-Danusa AG (nachstehend BBGD genannt)

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, welche die Bergbahnen Gräsch-Danusa AG, das Bergrestaurant Schwänzelegg und die Skischule erbringen, inkl. Ticket-Onlineshop, Vermietung von Sportgeräten usw. Für die Produkte und Dienstleistungen des Bergrestaurant Schwänzelegg (=Hotelzentrale der BBGD) gelten zusätzliche Geschäftsbedingungen, welche hier nicht integriert sind.

1.1. Vertrag

Mit der Bestellung oder dem Kauf eines Fahrausweises oder einer Dienstleistung bzw. mit deren Inanspruchnahme kommt der Vertrag mit den Gesellschaften der BBGD zustande. Die vorliegenden AGB gelten mittels jeder Bestellung/ Kauf/ Inanspruchnahme als vorbehaltlos angenommen.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahn-/Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. KeyCard Gräsch-Danusa, Graubünden card, Meilenweis und die Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops müssen vorliegen.

1.3. Datenträger

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften der BBGD. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard ist gegen ein Depot von CHF 2.- erhältlich. Sichtlich defekte KeyCards werden nicht gratis ersetzt. Für die Depot-Rückgabe steht ein Rückgabe-Automat in der Talstation der BBGD zur Verfügung.

1.4. Fahrausweise

Alle Wintersportpässe sind persönlich und nicht übertragbar. Saisonkarten, Mehrtagespässe ab 6 Tage sowie Tageswahl- Abonnemente werden mit einem Foto versehen. Ausgenommen sind Wintersportpässe aus dem Ticket-Onlineshop, welche direkt auf einen Datenträger geladen werden. Hier sind die Mitführung der Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops und eines amtlich gültigen Ausweises obligatorisch.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Währung

Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken. Die Euroumrechnung erfolgt zum aktuellen Tageskurs der BBGD. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt.

2.2. Preis- und Leistungsänderung

Die BBGD behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

3. Ticketing

3.1. Rückerstattungen

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss das Abonnement mit Arztzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber bis Ende der laufenden Saison nach dem Unfall/Krankheit, bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Sofern das Abonnement nicht mehr benützt werden kann, werden nach Abgabe eines Arztzeugnisses, das von einem praktizierenden Arzt der Region, bzw. von einem Spital der Region ausgestellt sein muss, die nicht genutzten Tage zurückerstattet. Für die Berechnung der Rückerstattung ist der Folgetag der letztmaligen Benützung des Abonnements relevant.

Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf: Einzelfahrten, Mittags-, Nachmittags-, Tages-, Zweitageskarten, Spezial- und Familienabonnemente.

Der Prozentsatz der Rückerstattungen für die Saisonabonnemente werden folgendermassen berechnet:

- bis 15. Dezember 75 % des Kaufpreises
- bis 10. Januar 50 % des Kaufpreises
- bis 31. Januar 25 % des Kaufpreises

Rückerstattungen sind nur bis Ende der aktuellen Saison möglich.

3.2. Ticketverlust- / Ersatz

Gestohlene oder verlorene Abonnemente werden nur aufgrund der Originalquittung mit Sperrnummer für das Restguthaben ersetzt. Gleichzeitig wird das verlorene Ticket gegen unbefugte Benützung gesperrt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 20.- inkl. Gebühr für die neue KeyCard.

Kein Ersatz besteht auf: Einzelfahrten, Mittags-, Nachmittags-, Tages- und Zweitageskarten.

Rückerstattungsansprüche (Tageskarte) für vergessene Abonnemente werden nur bis Ende der aktuellen Saison ausbezahlt.

3.3. Ticketmissbrauch

Das Kassen-, Bahn- oder beauftragte Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Sportpässen oder die Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009, ein Zuschlag von CHF 100.- erhoben. Die BBGD behält sich überdies eine strafrechtliche Verfolgung vor. Der Fahrausweisinhaber ist dafür verantwortlich, dass kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

4. Anlagen und Pisten

4.1. Störungen in der Leistungserbringung / Betriebseinstellungen

Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) berechtigen weder zu Rückerstattung noch zu Entschädigung.

4.2. Rücksichtsloses Verhalten / Fehlverhalten des Ticketkäufer

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnungen des Bahn-, Kassen- oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen, kann die BBGD dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Wintersportpisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Ticketpreises.

Wer Anlagen und Einrichtungen der BBGD beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung / Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4.3. FIS – Regeln

Es gelten die 10 Verhaltensregeln der FIS für alle Schneesportgäste (www.fis-ski.com) oder siehe => Sicherheit am Berg => FIS- Regeln

5. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der BBGD in Anspruch genommen werden. Diese Rettungskosten werden von der BBGD nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt oder werden in der Spital-/Arztrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter wie z. B. Krankenwagen- Transportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

6. Mietgegenstände

Der Mieter haftet für grobfahrlässige Beschädigungen der Mietsache. Bei Diebstahl ist ein offizieller Polizeirapport unerlässlich. Zurzeit bieten die BBGD die Vermietung von Skis, Snowboards, Stöcken, Schuhen, Helmen, Brillen, Schlitten, Zipfelbob, Tube, Mini-Racer und Schneetöf an.

7. Kundenanlässe

Als Grundlage der Rechtsbeziehung für die von den BBGD angebotenen Kundenanlässe dienen die Reservations- / Auftragsbestätigung und die AGB der BBGD. Reservationen werden schriftlich bestä-

tigt und müssen von beiden Parteien unterschrieben werden. Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb der auf der Offerte vereinbarten Zeitspanne ist die Offerte hinfällig. Die Offerten sind freibleibend.

8. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringungen der BBGD betreffen, sind unverzüglich an die BBGD zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der BBGD verloren. Die BBGD haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung der BBGD für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h.

- Missachtung von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen und Skipisten
- Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, DownhillBiking, Gleitschirmfliegen usw.
- ungenügender Pistenpräparierung

Im Übrigen stützt sich die Haftung der BBGD im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten, ausser es kann den BBGD eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die BBGD im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

9. Versicherung

Die BBGD empfehlen allen Ticketkäufern für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten- Versicherung usw.

10. Schlussbestimmungen

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt. Für alle unter diesen AGB mit den BBGD abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist Grüşch.

Grüşch, September 2018